

25. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine sog. Höchstbetragshypothek von Gläubigern des Grundstückseigentümers als dessen Eigentümergrundschuld gepfändet werden?

2. Können die persönlichen Rechte des Grundstückseigentümers aus dem der Höchstbetragshypothek zu Grunde liegenden Kreditvertrage gepfändet werden?

B.G.B. §§ 1190, 1163, 1177.

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1902 i. S. Hannov. Spar- u. Leihbank (Kl.) w. Hannov. Hyp.-Verein (Bekl.). Rep. V. 432/01.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

In dem am 30. Oktober 1900 eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren über das Grundstück des Schw. in H. meldete der verklagte Hypothekenverein auf die für ihn am 3. Mai 1900 eingetragenen „55.000 M Höchstbetrag, Sicherheitshypothek für Kredit,“ Forderungen von 42 424,32 M an. Nach dem Teilungsplan sollte er mit den auf diese Hypothek entfallenen 37 337,45 M zum Zuge gelangen. Dem widersprach die klagende Hypothekenbank, welche bestritt, daß die Forderungen des Beklagten aus dem Kreditverhältnis mehr als 33 000 M betragen, und den Rest von 4337,45 M für sich in Anspruch nahm. Diese Summe wurde als Streitmasse zurückgelegt.

In ihrer Klage auf Einwilligung des Beklagten in die Auszahlung der Streitmasse an sie stützte die Klägerin diesen Anspruch auf die Behauptung, daß von der Sicherheitshypothek ein Betrag von 22 000 M durch Pfändung und Überweisung auf sie übergegangen sei. Dies leitete sie daraus ab, daß sie auf Grund vollstreckbarer Schuldtitel gegen Schw. durch sechs Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, nach vorangegangener Privatpfändung, in der Zeit vom 15./21. September bis zum 1./10. Dezember 1900 denjenigen Betrag der Sicherheitshypothek, dem damals noch keine Forderungen des Beklagten gegenüberstanden hätten, und den sie auf 22 000 M bezifferte, der deshalb nach ihrer Ansicht damals noch nicht vom Beklagten erworben, sondern noch Eigentümergrundschuld des Schw. gewesen sei, habe pfänden und sich überweisen lassen, und zwar in

gleichzeitiger Verbindung mit Pfändung und Überweisung der persönlichen Ansprüche, die Schw. gegen den Beklagten auf Realisierung der Kreditgeschäfte und zwecks freier Verfügung über die erwähnte Eigentümergrundschuld hätte erheben können.

Der Beklagte blieb dabei, daß er aus der Geschäftsverbindung mit Schw. 42 424,32 M zu fordern habe, und behauptete, daß diese Forderungen schon vor der ersten Pfändung der Klägerin, also vor dem 15. September 1900, entstanden seien. Übrigens sei dies unerheblich, weil eine einmal bestellte Sicherungshypothek nicht vor Beendigung der durch sie zu sichernden Geschäftsverbindung zu einer, den Pfändungen Dritter bloßgestellten, Eigentümergrundschuld werden könne. Die Pfändungen der Klägerin hätten daher keinen Gegenstand gehabt, seien aber auch formell ungültig, weil sie teils gar nicht, teils ohne Einwilligung des Beklagten ins Grundbuch eingetragen seien.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung, und ebenso die Revision der Klägerin zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Um in der Zwangsversteigerung aus den Geldern befriedigt zu werden, die vom Erlös auf die für den Beklagten eingetragene Höchstbetragshypothek entfallen sind, müßte die Klägerin, die diesen Anspruch aus mehreren gegen den Eigentümer des Grundstückes ausgebrachten Pfändungen und Überweisungen ableitet, zunächst nachweisen, daß sie einen entsprechenden Anspruch des Eigentümers aus dieser Hypothek gepfändet und überwiesen erhalten habe. Mit Recht geht demnach der Berufsungsrichter von der Untersuchung aus, ob zur Zeit der Pfändungen überhaupt eine Eigentümerhypothek, die hätte gepfändet werden können, entstanden war. Diese Frage ist, der Klagebegründung entsprechend, dahin zu verstehen: ob die Höchstbetragshypothek in demjenigen Betrage, dem zur Zeit der Pfändungen noch keine Forderungen des Beklagten aus dem der Sicherungshypothek zu Grunde liegenden Kreditverhältnisse gegenüberstanden, als Hypothek oder vielmehr Grundschuld (§ 1177 Abs. 1 B.G.B.) des Grundstückseigentümers zu gelten habe. Denn der Berufsungsrichter verkennet nicht, daß derjenige Teil einer Höchstbetragshypothek, der nach Abwicklung der Kreditgeschäfte möglicherweise von gegenüberstehenden Forderungen des Sicherungsgläubigers freibleibt und solchenfalls nach § 1163 Abs. 1 B.G.B. dem Eigentümer zusteht, gleich bedingten und betagten Forderungen

durch Gläubiger des Eigentümers schon im voraus gepfändet werden kann. Aber daß diese Voraussetzungen vorlägen, hat die Klägerin gar nicht behauptet; sie stützt ihren Anspruch vielmehr lediglich darauf, daß bei Beginn ihrer Pfändungen Forderungen des Beklagten aus dem Kreditverhältnis erst in Höhe von 33 000 *M* bestanden hätten, indem sie der Meinung ist, daß schon der damals noch nicht mit Forderungen des Beklagten bedeckte Teil der Höchstbetragshypothek von ihr als Eigentümergrundschuld habe behandelt und mit der Wirkung habe gepfändet werden dürfen, daß fortan die Hypothek nicht mehr durch neue Forderungen des Beklagten aus dem Kreditverhältnisse hätte ergriffen werden können. Diese Ansicht glaubt sie erstens auf § 1163 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. stützen zu können, wonach die Hypothek dem Eigentümer zusteht, wenn die Forderung, für die sie bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt — die Beklagte versteht das dahin: solange die Forderung noch nicht zur Entstehung gelangt ist —, und zweitens beruft sie sich darauf, daß sie durch ihre gleichzeitige Pfändung aller derjenigen Ansprüche, welche ihrem Schuldner gegen den Beklagten aus dem in Frage stehenden Kreditverhältnisse zugestanden haben möchten, die Entstehung neuer Forderungen des Beklagten gegen ihren Schuldner aus Kreditgeschäften verhindert und jedenfalls dadurch den die Summe von 33 000 *M* übersteigenden Teil der Höchstbetragshypothek zur Eigentümergrundschuld gemacht habe. Weder die eine, noch die andere Klagebegründung ist richtig.

1. Der Berufungsrichter führt zutreffend aus, daß die Höchstbetragshypothek (§ 1190 B.G.B.) nicht, wie nach § 1163 Abs. 2 im Regelfall die Briefhypothek, zunächst Eigentümerhypothek ist, sondern dies nur werden kann, und zwar erst dann, wenn es sich nach Maßgabe des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes entschieden hat, daß und in welchem Betrage die Forderungen, zu deren Sicherung sie eingetragen ist, unter dem eingetragenen Höchstbetrage bleiben. Erst dann hat sich herausgestellt, daß die Forderungen, für welche sie bestellt ist, insoweit nicht zur Entstehung gelangt sind (§ 1163 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.). Bis dahin bleibt die Hypothek das, als was sie im Grundbuche eingetragen ist: eine zu einem Höchstbetrage eingetragene Sicherungshypothek für einen bestimmten Gläubiger, bei der die Feststellung der Forderung, für die sie haftet, vorbehalten bleibt (§ 1190 Abs. 1). Der Vorbehalt dieser Feststellung gehört

also zum gesetzlichen Begriff der sog. Höchstbetragshypothek, und daraus folgt, daß der eingetragene Gläubiger ein Recht darauf hat, daß diese Feststellung nach Maßgabe des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erfolge und nicht in Widerspruch mit diesem, sei es durch den Eigentümer, sei es durch Dritte, verhindert oder unterbrochen werde. Solange und soweit diese Feststellung noch aussteht, liegt die Voraussetzung einer Eigentümerhypothek: Nichtentstehen einer zu sichernden Forderung, nicht vor; sie ist erst dann gegeben, wenn nach dem der Hypothek zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte keine Forderungen mehr entstehen können, und die entstandenen den eingetragenen Höchstbetrag nicht erreichen. Den der Höchstbetragshypothek entsprechenden Grundstückswert hat der Eigentümer, solange das Kreditverhältnis besteht, nicht zu seiner freien Verfügung, auch nicht in dem Betrage, der die aus diesem Verhältnis bis dahin entsprungenen Forderungen überträgt, sondern verfügen kann er darüber nur mit der Bedingung, daß nicht auch diesem Betrage noch Forderungen aus dem Kreditverhältnis gegenüberreten. Mehr Rechte können darum auch seine Gläubiger nicht durch eine Pfändung der Eigentümerhypothek oder des Rechtes auf Gewinnung einer solchen erwerben.

Die Klägerin hat nun aber nicht einmal die Behauptung aufgestellt, daß aus dem nach der Akte vom 2. Mai 1900 zwischen dem Grundstückeigentümer Schw. und dem Beklagten begründeten Kreditverhältnisse Forderungen in dem auf die Höchstbetragshypothek entfallenen Betrage von 37 337,45 *M* nicht entstanden seien. Sie giebt vielmehr zu, daß der Beklagte aus diesem Verhältnisse schon bei Beginn ihrer Pfändungen, am 15. September 1900, 33 000 *M* zu fordern hatte, und ist nur der irrigen Meinung, daß seitdem infolge ihrer Pfändungen keine weiteren Forderungen des Beklagten hätten entstehen können. Durch Pfändung einer vermeintlichen Eigentümerhypothek wurde das Kreditverhältnis nicht unterbrochen, auch noch nicht durch die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens über das Pfandgrundstück und die damit verbundene Beschlagnahme oder den späteren Zuschlag des Grundstückes an den Ersteher; denn für den eingetragenen Höchstbetrag war nun einmal und blieb das Grundstück verhaftet; wem die Hypothek zustand, hatte für die übrigen Teilnehmer an der Zwangsversteigerung kein Interesse. Erst mit der Verteilung des Versteigerungserlöses hörte für den eingetragenen

Sicherungsgläubiger die Möglichkeit auf, sich aus der Hypothek wegen neuer Forderungen zu decken, weil nun festgesetzt wurde, welche Forderungen aus dem Grundstück zu befriedigen seien, und damit auch die vorbehaltenene Feststellung erfolgen mußte, für welche Forderungen die Höchstbetragshypothek gehaftet hatte. Bis zu diesem Zeitpunkte konnten also noch Forderungen des Beklagten aus dem Kreditverhältnis gegen den Eigentümer entstehen, und daß dies gleichwohl nicht geschehen sei, behauptet die Klägerin nicht. . . .

2. Auch durch gleichzeitige Pfändung der Rechte ihres Schuldners aus dem Kreditvertrage mit dem Beklagten konnte die Klägerin nicht erreichen, wie sie meint, daß die Höchstbetragshypothek in dem bis dahin nicht durch Forderungen des Beklagten ausgefüllten Betrage Eigentümergrundschuld wurde. Soweit ihrem Schuldner aus abgelaufenen Kreditgeschäften schon bestimmte Ansprüche gegen den Beklagten zustehen mochten, konnten diese freilich von der Klägerin gepfändet werden; aber dadurch wurde an der Thatsache nichts geändert, daß der Beklagte wegen seiner Gegenansprüche durch die Hypothek gesichert war. Der leitende Gedanke der Klägerin bei dieser Pfändung scheint auch ein anderer gewesen zu sein, nämlich der, daß sie das Recht ihres Schuldners auf fernere Ausnutzung des Kredites pfänden und sich überweisen lassen wollte, um alsdann dieses Recht aufzugeben und auf diese Weise die Entstehung weiterer Forderungen des Beklagten zu verhindern. Hiergegen erhebt sich aber schon das Bedenken, daß der Beklagte sich die Unterschiebung eines anderen Kreditschuldners nicht gefallen zu lassen brauchte. Dies hat der Berufungsrichter verkannt, wenn er in den Gründen bemerkt, daß er in dem, allerdings nach seinem Erachten nicht vorliegenden, Falle die Wirksamkeit einer Pfändung des Kreditrechtes anerkennen würde, daß dem Schuldner ein Anspruch auf Kreditgewährung eingeräumt worden wäre, und der Beklagte die Verpflichtung dazu übernommen hätte. Es ist dabei übersehen, daß die Krediteinräumung, auch bei bestellter Sicherheitshypothek, regelmäßig höchst persönlicher Natur ist und nicht ohne Zustimmung des Gläubigers, von der hier nichts verlangt, auf einen anderen Schuldner übertragen werden kann. Nun kommt aber noch hinzu, daß das Recht auf Kredit in untrennbarem Zusammenhange steht mit dem Abschluß von Rechtsgeschäften, für die der Kredit gewährt werden soll, daß deshalb die Pfändung des Kredit-

rechtes nicht gedacht werden kann ohne Pfändung des Rechtes des Schuldners zu solchen Geschäftsabschlüssen. Dieses Recht ist aber ein Ausfluß der Geschäftsfähigkeit des Schuldners, die nicht auf Andere übertragen oder von Anderen zu Gelde gemacht werden kann. Soweit es sich nicht um bestimmte, schon erworbene und einen Vermögenswert in sich tragende Rechte des Schuldners handelt, ist die auf eine unmittelbare Befriedigung des Gläubigers begrifflich abzielende Zwangsvollstreckung, also auch die Pfändung, ausgeschlossen, und daß es sich hier um eine Pfändung solcher Rechte handelte, ist nicht erkennbar. Wollte die Klägerin sich gegen weiteres Schuldenmachen ihres Schuldners sichern, so hätte sie dies allenfalls nur auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung oder eines Konkursantrages erreichen können, dagegen nicht auf dem eingeschlagenen Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Klage erwies sich demnach als unbegründet, ohne daß es noch auf die Frage ankam, ob die ausgebrachten Pfändungen formell gültig vollzogen worden seien.“ . . .